

Satzung des Fördervereins der „Freien Grundschule Regenbogen Görlitz“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Freien Grundschule Regenbogen Görlitz“

Der Verein soll Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Name des Vereins um den Zusatz „e.V.“ ergänzt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gegenstand

(1) Zweck des Fördervereins ist:

1. die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung durch die Freien Grundschule Regenbogen Görlitz
2. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf den Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,

(2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:

1.
 - a. Hilfe und Unterstützung der Freien Grundschule Regenbogen Görlitz bei ihrer Arbeit, insbesondere bei außerschulischen Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
 - b. Stärkung des Selbstwertgefühls der Schüler,
 - c. Verbesserung des Kontaktes der Schule zur Öffentlichkeit, zu Kindertagesstätten ebenso wie zu weiterführenden Schulen,
 - d. Ideen und Initiativen zur Gestaltung der Schulräume und des Schulgeländes
2.
 - a. Förderung der sozialen Kompetenz der Schüler und des Miteinanders von Schülern, Eltern, Erziehern und Lehrern – auch unter Einbeziehung

der polnischen Partnerschule „Szkola Podstawowa „Tecza“ Zgorzelec der DPFA Europrymus Sp.z.o.o.“ in Zgorzelec zur Schaffung einer harmonischen Lernatmosphäre,

- b. Ideen und Initiativen zur Gestaltung der Partnerschaft zur Partnerschule „Szkola Podstawowa „Tecza“ Zgorzelec der DPFA Europrymus Sp.z.o.o. in Zgorzelec in Zgorzelec

(3) Die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke muss weder gleichzeitig noch im gleichen Maße geschehen.

(4) Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen. Zur Erfüllung seiner Zwecke kann der Verein auch mit anderen Personen, Körperschaften oder Diensten vergleichbarer Zielrichtung zusammenarbeiten oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleiben Erstattungen von notwendigen Auslagen und Reisekosten im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, soweit dies vorher durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Finanzielle Mittel des Vereins sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

(6) Nicht alsbald benötigte Mittel können zur nachhaltigen Erfüllung des Vereinszweckes einer Rücklage zugeführt werden. Stehen für die Verwirklichung des Vereinszweckes nicht ausreichend Mittel zur Verfügung, so kann insofern aus den Mitteln eine zweckgebundene Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO gebildet werden. Freie Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 4

Mittel, Haushaltswirtschaft, Beiträge der Mitglieder

(1) Der Verein erfüllt seinen Zweck aus:

1. Beiträgen,
2. Spenden und Zuschüsse,
3. Erbschaften und Vermächtnisse,
4. Fördermitteln.

- (2) Die Haushaltswirtschaft des Vereins ist wirtschaftlich und sparsam.
- (3) Beiträge können nur auf der Grundlage einer Beitragsordnung erhoben werden. Der Vorstand kann die Beitragspflicht für einzelne Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen durch einmütigen, schriftlich dokumentierten Vorstandsbeschluss stunden, herabsetzen oder eine Stundung bzw. Herabsetzung wieder aufheben.
- (4) Das Vermögen des Vereins wird durch den Schatzmeister verwaltet und bewirtschaftet. Einnahmen und Ausgaben werden in den Büchern des Vereins den steuerlichen Vorschriften entsprechend aufgezeichnet. Die Jahresrechnung wird durch den Vorstand unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften aufgestellt und durch die Mitgliederversammlung festgestellt.
- (5) Den durch den Verein Geförderten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins nicht zu.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand trifft über den Antrag binnen einer Frist von drei Monaten eine Entscheidung und teilt diese dem Antragsteller/der Antragstellerin mit. Die Frist beginnt mit dem auf den Eingang des Antrags folgenden Tag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag frei. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller/der Antragstellerin die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
- a. Tod bei natürlichen Personen, Auflösung oder Insolvenz bei juristischen Personen
 - b. Austritt oder
 - c. Ausschluss.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende. Die Beitragsverpflichtung für das laufende Kalenderjahr bleibt hiervon unberührt.
- (5) Ein Mitglied kann durch Entscheidung des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt und es zuvor durch den Vorstand schriftlich abgemahnt worden ist. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann die Entscheidung nach Satz 1 ohne vorherige Abmahnung erfolgen.
- Vor der Entscheidung ist dem Mitglied stets unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu den Vorwürfen zu äußern.
- Die mit Gründen versehene Entscheidung nach Satz 1 muss dem Mitglied mittels Einschreiben/Rückschein oder unmittelbar gegen Empfangsbestätigung übermittelt werden.

(6) Als Handlung wider die Interessen des Vereines gilt insbesondere das Nichtzahlen des fälligen Beitrages, soweit nicht aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Betreffenden durch den Vorstand eine Stundung oder eine Herabsetzung gewährt wurde.

(7) Bei Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses erhält das Mitglied weder eine Abfindung noch stehen ihm sonstige Ansprüche, insbesondere auf Ersatz oder Rückgewähr für Spenden, Zuwendungen oder anderweitige Leistungen gegenüber dem Verein oder geförderten Personen zu.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung .
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung des Vereins
2. Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern
3. Feststellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
4. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
5. Erlass und Änderung der Beitragsordnung
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Beschlussfassung über alle Gegenstände, zu denen der Vorstand dies wünscht oder ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von wenigstens vier Wochen schriftlich (oder, falls das Mitglied vorab schriftlich eingewilligt hat, per Mail) unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Ein Zehntel der Mitglieder kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung die Aufnahme von Beschlussgegenständen auf die Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

Eine Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn zwei Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der vorläufigen Beschlussgegenstände für erforderlich halten. Für die Einladung gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend, die gewünschten Beschlussgegenstände sind auf die Tagesordnung zu nehmen.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen; für die Einladung gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem von ihm benannten Vertreter geleitet (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung sowie im Wortlaut die Anträge und Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, dabei werden Stimmenthaltungen nicht gezählt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, oder der Auflösung des Vereins bedürfen der Ja-Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht hat (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen einschließlich der Enthaltungen). Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die relative Mehrheit erreicht hat (die meisten Stimmen, die Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Verbundene Einzelwahl ist zulässig.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmen sind nicht übertragbar.

§ 8

Der Vorstand

(1) Der Vorstand soll bestehen aus:

1. dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
2. dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister
3. einem Vertreter des Lehrerkollegiums
4. einem Vertreter des Horts
5. einem Vertreter der Einrichtungsleitung

(2) Die Mitgliederversammlung wählt in einer „ordentlichen Vorstandswahl“ bis zu fünf Vorstandsmitglieder. Die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte unverzüglich nach der Wahl den Vorsitzenden und den Schatzmeister, sie sollen auch mindestens einen Stellvertretenden Vorsitzenden und den stellvertretenden Schatzmeister bestimmen. Soweit in Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichnete Ämter aus der Mitte der gewählten nicht besetzt werden konnten, weil deren Zahl nicht ausreicht, sollen bei der nächsten Mitgliederversammlung Wahlen zu den noch offenen Ämtern stattfinden („außerordentliche Vorstandswahl“). Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 müssen Mitglieder des Vereins sein. Nicht Vorstandsmitglieder nach Abs. 1

Nr. 1 und 2 können sein Mitglieder des Lehrerkollegiums, des Hort-Teams oder andere Mitarbeiter oder Organmitglieder des Trägers der Freien Grundschule Regenbogen Görlitz.

(3) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 bis 5 werden durch die Freie Grundschule Regenbogen Görlitz entsandt.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre und beginnt mit der ordentlichen Vorstandswahl. Mit einer ordentlichen Vorstandswahl endet automatisch die Amtszeit des bisherigen Vorstandes. Nach Ende der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Entsendungen werden jeweils für eine Amtszeit vorgenommen. Wiederwahl und Wiederentsendung ist möglich.

(5) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung niederlegen. Der Vorstand entscheidet daraufhin, ob es einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Vorstandswahl bedarf.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Mindestens eines davon müssen der Vorsitzende oder der Schatzmeister oder einer ihrer Stellvertreter sein. Im Innenverhältnis dürfen der erste stellvertretende Vorsitzende (bzw. im Falle von dessen Verhinderung der zweite Stellvertretende Vorsitzende) sowie der stellvertretende Schatzmeister von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende bzw. der Schatzmeister verhindert sind.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe von Gesetz und Recht, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Die Einladung und Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden oder einem von ihm bezeichneten Stellvertretenden Vorsitzenden.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied nach Abs. 1 Nr. 1 und ein Vorstandsmitglied nach Abs. 1 Nr. 2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit gefasst, im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(10) Zwischen den Sitzungen werden die Geschäfte des Vereins durch den geschäftsführenden Vorstand geführt. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt diesen der vom Vorsitzenden bestimmten Stellvertreter, im Falle der Verhinderung des Schatzmeisters vertritt diesen der stellvertretende Schatzmeister.

(11) Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden; hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9

Änderung des Vereinszweckes, Auflösung und Vermögensanfall

(1) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen der Vorschriften über gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind die Liquidatoren des Vereins der Vorsitzende und der Schatzmeister. § 8 gilt im übrigen entsprechend. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt dessen verbleibendes Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die DPFA-gemeinnützige Schulen GmbH mit Sitz in Zwickau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Sonstiges

Diese Satzung wurde durch die Gründerversammlung am 20.01.2014 beschlossen.

Görlitz, den 20.01.2014

Dr. W. B. Wirtz

(Gründungsmitglied)

Dr. D. Zeller

(Gründungsmitglied)

A. Gierzban

(Gründungsmitglied)

T. Wieland

(Gründungsmitglied)

L. Zschuppe

(Gründungsmitglied)

T. Fritsche-Treffkorn

(Gründungsmitglied)

K. Fiedler

(Gründungsmitglied)

R. Leistner

(Gründungsmitglied)

A. Baake

(Gründungsmitglied)

O. Schmidt

(Gründungsmitglied)

(Gründungsmitglied)